

Stellungnahme



Stellungnahme des Deutschen Gewerkschaftsbundes zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz und des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat zum Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der Änderung des Geschlechtseintrags

22.05.2019

Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften appellieren hiermit nochmals an die für entsprechende Gesetzesvorhaben jeweils zuständigen Ministerien und die Bundesregierung, für Stellungnahmen im Rahmen der Verbändeanhörung angemessene und seriöse Stellungnahmefristen zu setzen, die der Komplexität und Bedeutung der Gesetzgebungsthemen gerecht werden. Dies war (auch) für das vorliegende Gesetzgebungsvorhaben keinesfalls gewährleistet. Eine Stellungnahmefrist von lediglich zwei Tagen ist nicht im Ansatz geeignet, den vorliegenden grund- und menschenrechtsrelevanten Gesetzentwurf mit der nötigen Sorgfalt zu bearbeiten. Aufgrund der kurzen Fristen ist es dem DGB und seinen Mitgliedsgewerkschaften im Folgenden lediglich möglich, exemplarisch einige Punkte des vorliegenden Entwurfs kritisch anzusprechen.

Deutscher Gewerkschaftsbund
Bundesvorstand

Abteilung Recht
rec@dgb.de

Abteilung Grundsatzangelegenheiten
und Gesellschaftspolitik
grundsatz@dgb.de

Henriette-Herz-Platz 2
10178 Berlin

www.dgb.de

Das BVerfG hat das am 1.1.1981 in Kraft getretene Gesetz zur Änderung der Vornamen und die Feststellung der Geschlechtszugehörigkeit (Transsexuellengesetz – TSG) in verschiedenen Entscheidungen in Teilen für verfassungswidrig erklärt, u. a. die zusätzlichen Voraussetzungen für die „große Lösung“. Die gesetzlichen Regelungen, nach denen es transgeschlechtlichen Menschen möglich ist, ihren Geschlechtseintrag in den Personenstandsregistern und ihre Vornamen zu ändern, müssen deshalb neu gefasst werden – das ist wichtig und richtig und wird seit vielen Jahren zu Recht gefordert. Dazu soll der vorliegende Gesetzentwurf dienen. Mit ihm sollen die materiellen Voraussetzungen für die Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen sowohl für inter- als auch für transgeschlechtliche Personen im Personenrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) geregelt werden. Der vorliegende Entwurf wird nach Ansicht des DGB und seiner Mitgliedsgewerkschaften jedoch den Anforderungen an eine zeitgemäße und diskriminierungsfreie Änderung des Geschlechtseintrags in keiner Weise gerecht.

Die Regelungen für die Änderung eines Geschlechtseintrags trans- und intergeschlechtlicher Personen sollen nach dem vorliegenden Gesetzentwurf in das BGB überführt und das TSG aufgehoben werden. Für die Änderung des Geschlechtseintrags bei Transgeschlechtlichkeit soll neben dem dauerhaften und ernsthaften Zugehörigkeitsempfinden zu einem anderen als dem eingetragenen Geschlecht oder keinem Geschlecht eine qualifizierte Beratung mit Begründungspflicht erforderlich sein, die die derzeit erforderlichen zwei Gutachten ersetzen soll. Das Verfahren soll für transgeschlechtliche Personen wie bisher weiterhin gerichtlich geführt werden müssen. Für die Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen bei Intergeschlechtlichkeit ist vorgesehen, dass es – wie im geltenden § 45b PStG – auch nach den neuen BGB-Regelungen bei der Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung oder der eidesstattlichen Versicherung beim Standesamt bleiben soll.



Positiv zu bewerten ist, dass § 1 des Geschlechtsidentitätsberatungsgesetzes (GIBG) Ansprüche auf kostenlose Beratung regelt und entsprechende Beratungsstellen zur Verfügung gestellt werden. Hier wäre wichtig, dass die Beratungsstellen dann tatsächlich auch über die notwendigen Personalressourcen verfügen. Problematisch sind jedoch die Anforderungen, die gemäß § 2 des Geschlechtsidentitätsberatungsgesetzes an die Qualifikation der beratenden Personen gestellt werden. Diese sind unterschiedlich geregelt für die Beratung bei Intergeschlechtlichkeit und Transgeschlechtlichkeit. So sind die Voraussetzungen der Qualifikation für die Beratung transgeschlechtlicher Personen deutlich höher als jene für die Beratung intergeschlechtlicher Personen. Eine Begründung dafür wird nicht genannt; eine Rechtfertigung ist nicht ersichtlich.

Nach Ansicht des DGB und seiner Mitgliedsgewerkschaften muss es für die betroffenen Personen unter Beachtung des verfassungsrechtlich geschützten Selbstbestimmungsrechts möglich sein, den Geschlechtseintrag einfach und kostengünstig in einem geordneten Verfahren zu verfolgen bzw. zu ändern, wie dies auch in der Resolution des Europarates 2048 „Discrimination against transgender people in Europe“ von 2015 gefordert wird. Dies gilt für intergeschlechtliche wie transgeschlechtliche Personen gleichermaßen. Jedoch sind die diesbezüglichen Voraussetzungen und Möglichkeiten für intergeschlechtliche und transgeschlechtliche Personen weiterhin – auch nach dem vorliegenden Gesetzentwurf – unterschiedlich geregelt. Kritisch zu bewerten ist insoweit, dass transgeschlechtliche Personen ihren Geschlechtseintrag nach wie vor nur durch ein gerichtliches Verfahren ändern können sollen, nicht jedoch einfach mittels Erklärung gegenüber dem Standesamt, wie es für intergeschlechtliche Personen möglich ist (§ 18 Abs. 1 und § 19 Abs. 1 BGB-E). Insoweit müssen jedoch für transgeschlechtliche Menschen mindestens die gleichen Rechte/Möglichkeiten gelten wie für intergeschlechtliche Menschen. Zudem gehen die in § 18 und § 19 neu eingeführten Definitionen von Inter- und Transgeschlechtlichkeit z. T. von falschen Vorstellungen aus und entsprechen zudem nicht dem wissenschaftlichen Stand.

Dem gerichtlichen Verfahren vorgeschaltet, ist laut vorliegendem Gesetzentwurf eine „Beratung“, die in § 19 Abs. 1 BGB-E geregelt ist. Die Änderung der Begrifflichkeit von „Begutachtung“ hin zu „Beratung“ vermag vor allem mit Blick darauf, dass diese zwingend zu erfolgen hat, nicht darüber hinweg täuschen, dass im Kern die gleichen Anforderungen gestellt werden, die im TSG bisher im Rahmen von Sachverständigengutachten vorgesehen sind. Über die Bestätigung der Durchführung einer Beratung hinaus, soll ebenfalls eine begründete Stellungnahme der beratenden Personen erforderlich sein. Diese soll für die Entscheidung des Gerichts maßgeblich sein. Die Entscheidung über die Geschlechtszugehörigkeit hängt somit weiterhin maßgeblich von der Einschätzung von Ärzt*innen, Psycholog*innen sowie Psychotherapeut*innen ab. Mit diesem Verfahren wird weiterhin in die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen eingegriffen.

Mit der Resolution des Europarates 2048 „Discrimination against transgender people in Europe“ von 2015 vertragen sich weder die in § 18 vorausgesetzte „angeborene Variation der körperlichen Geschlechtsmerkmale“, die nach Abs. 4 „durch die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung nachzuweisen“ ist, noch die Voraussetzungen in § 19. So ruft die Resolution des Europarates 2048 „Discrimination against transgender people in Europe“ von 2015 die Mitgliedstaaten des Europarates unter Nr. 6.2.1 auf, „[to] develop quick, transparent and accessible procedures, based on self-determination, for changing the name and registered sex of transgender people on birth certificates, identity cards, passports, educational certificates and other similar documents; make these procedures available for all people who seek to use them, irrespective of age, medical status, financial situation or police record.“



In Nr. 6.2.2. der Resolution des Europarates 2048 "Discrimination against transgender people in Europe" aus dem Jahr 2015 werden die Mitgliedstaaten darüber hinaus aufgefordert, "[to] abolish sterilisation and other compulsory medical treatment, as well as a mental health diagnosis, as a necessary legal requirement to recognise a person's gender identity in laws regulating the procedure for changing a name and registered gender."

Der vorliegende Gesetzentwurf bleibt weit hinter dem Anspruch des DGB und seiner Mitgliedsgewerkschaften zurück, den Weg zu Selbstbestimmung beim Geschlechtseintrag – ohne das Erfordernis eines Geschlechtsnachweises – zu ebnen. Ein Blick in andere Länder zeigt, dass die Änderung des Personenstandes auch ohne begutachtende Verfahren möglich ist. So ermöglichen beispielsweise Länder wie Dänemark, Norwegen, Malta, Irland, Luxemburg und Belgien die Änderung des Namens und der Geschlechtszuordnung ohne Begutachtung. Das auch vom BVerfG kritisierte Verfahren aus dem TSG ändert sich durch die im vorliegenden Gesetzentwurf vorgeschlagenen Änderungen letztendlich lediglich insofern, als an die Stelle der bisher notwendigen zwei Gutachten nun eine „qualifizierte Beratung“ treten soll. Faktisch kommt diese „Beratung“ aufgrund der im Gesetzentwurf formulierten Anforderungen (Erfordernis einer begründeten Stellungnahme der beratenden Person) jedoch den bisher geforderten Sachverständigengutachten gleich. Damit wird im Ergebnis an einer „Begutachtung“ festgehalten.

Unter Selbstbestimmungsaspekten und der Frage der Wahrung der Persönlichkeitsrechte der den Geschlechtseintrag bzw. dessen Änderung beantragenden Personen problematisch und deshalb abzulehnen ist auch die im vorliegenden Gesetzentwurf als Neuregelung in Form eines § 409d des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit angedachte Anhörung der Ehepartner*innen der antragstellenden trans- oder intergeschlechtlichen Personen. So sieht der geplante § 409d vor, dass das Gericht den/die Ehepartner*in der trans- bzw. intergeschlechtlichen Person anhören soll. Dies trage dem besonderen Näheverhältnis zur antragstellenden Person Rechnung, so der Gesetzentwurf; zudem sei laut Gesetzentwurf davon auszugehen, dass der/die Ehepartner*in im Regelfall Tatsachen zum Verfahrensgegenstand beitragen kann.

Der Gesetzentwurf bleibt letztendlich auch sprachlich hinter den Anforderungen zeitgemäßer Regelungen zurück und zeugt von einem überholten Verständnis von Inter- und Transgeschlechtlichkeit; er trägt dem Selbstverständnis der Betroffenen nicht ausreichend Rechnung und schränkt ihre Persönlichkeitsrechte maßgeblich ein.

Aus den genannten Gründen fordern der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften daher dringend eine grundlegende Nachbesserung des Gesetzentwurfs unter Anhörung und Beteiligung der Verbände und Betroffenenorganisationen.